

Kindeswohlgefährdung im Kontext fundamentalis- tischer Pädagogik

Michail Logvinov

Im Zusammenhang mit der Rückkehrerproblematik und den voranschreitenden Radikalisierungsprozessen in den salafistischen Milieus gewinnt die Diskussion über die Kindeswohlgefährdung an Schärfe. Deshalb widmet sich dieser Beitrag einigen relevanten Aspekten des Eltern- und Kindschaftsrechts im Hinblick auf die religiösen Erziehungsstile und fundamentalistischen Pädagogikkonzeptionen.¹

Kindschafts- und Elternrecht

Im Dreiecksverhältnis „Kind-Eltern-Staat“ gilt Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen als das natürliche, d. h. nicht staatlich verliehene, Recht der Eltern und die „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Diese im Art. 6 Abs. 2 GG verankerte und im § 1 Abs. 2 SGB VIII/KJHG wiederholte Rechtsnorm besagt, dass das Verhältnis zwischen der Familie und dem Staat nachrangig organisiert ist.² Die Familie ist vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen geschützt

und steht grundsätzlich unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Eltern können demnach „grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten“.³ Die Annahme, dass Eltern das Wohl ihrer Kinder besonders am Herzen liegt, begründet diesen besonderen Charakter des Elternrechts.⁴ Vorrangig sind daher die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich: „Welchen Erziehungsstil sie wählen, welche Religion und Weltan-

schauung sie den Kindern vermitteln, auf welche Schule sie die Kinder schicken etc., obliegt der Entscheidung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten“.⁵

¹ Dieser Beitrag erschien ursprünglich als Unterkapitel in: Claudia Dantschke, Michail Logvinov, Julia Berczyk, Alma Fathi, Tabea Fischer: Zurück aus dem „Kalifat“. Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch-terroristischen Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung, in: JEX- Journal EXIT-Deutschland, Bd. 6/2018, abrufbar unter: <https://journals.sfu.ca/jed/index.php/jex/issue/view/16/showToc>

² Vgl. Dieter Spürk: Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? In: Heinz Kindler/Susanna Lillig/Herbert Blüml/Thomas Meysen/Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, S. 23 (1)–23 (4), hier 23 (2);

³ BVerfGE 59, 360, 376

⁴ Vgl. BVerfGE 59, 360

⁵ Regina Rätz/Wolfgang Schröer/Mechthild Wolff: Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven, Weinheim 2014, S. 48; Martin Raack: Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationsstile im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen. In: Heinz Kindler/Susanna Lillig/Herbert Blüml/Thomas Meysen/Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, S. 22 (1)–22 (4).

Die im GG verankerte Verfassungsnorm der Religions- und Gewissensfreiheit findet sich im § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung wieder, das besagt, dass über die religiöse Erziehung eines Kindes die freie Einigung der Eltern zu bestimmen habe. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen finden überdies nach § 6 „auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung“. Auch der Art. 14 der UN-Kinderrechtskonvention hebt diesen Sachverhalt hervor und verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten: „Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.“ Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf daher nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden, in denen die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit bzw. Sittlichkeit oder die Grundrechte und -freiheiten anderer zu gewährleisten sind.

Zugleich kodifiziert § 1 Abs. 1 SGB VIII/KJHG das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und „auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die staatliche Gemeinschaft hat daher über die Einhaltung dieses Rechts zu wachen und zu dessen Verwirklichung Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hier übt der Staat seine Funktion des Wächteramtes aus. Während SGB VIII/KJHG einem sozialpädagogischen Ansatz bzw. Auftrag folgt (Förderungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten und des Staates), hat das Kindeswohl im GG Verfassungsrang.⁶ Hier dominiert die rechtliche Position der Fürsorge und Anwartschaft: „Das Kind hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutze des Kindes verpflichtet“⁷ bzw. das Kind hat ein Recht auf staatliches Einschreiten bei elterlichem Versagen. Das Elternrecht erweist sich demgegenüber als ein fremdnütziges Recht im Interesse und zum Wohle der Kinder.⁸ Die Kinder und Jugendlichen sollen zugleich im Sinne eines emanzipatorischen Ansatzes lernen, sich selbst vor Gefahren zu schützen.

Das Kindschaftsrecht und die Funktionen des staatlichen Wächteramtes

sind im BGB zusammengefasst. Nach § 1626 haben die Eltern „die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)“. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes (Personen- und Vermögenssorge). Zugleich sollen die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen und Einvernehmen in Erziehungsfragen – soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist – anstreben. Mit Blick auf die religiöse Kindererziehung hieße es bspw., dass das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden darf, wenn es das 12. Lebensjahr vollendet hat. „Nach der Vollendung des 14. Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will“ (§ 5 RKEG).

Das Recht der Eltern auf Personensorge stößt allerdings an seine Grenzen, sobald das Wohl des Kindes als verfassungsmäßiges Recht durch die Vernachlässigung der Förderungs- und Schutzverpflichtungen als gefährdet gilt. So haben die Kinder nach § 1631 des BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demnach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff

§ 1666 Abs. 1 des BGB definiert drei Bestandteile – körperlich, seelisch und geistig – des Kindeswohls. Zwar handelt es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff sowie um ein rechtliches und normatives Konstrukt, der im Einzelfall bestimmt und durch eine Bewertung der vorliegenden Sachverhalte ausgelegt werden muss. Dennoch ermöglicht er, auch trotz möglicher Interpretationsspielräume, staatliche Eingriffe in das Elternrecht zum Schutze des Kindes und gilt zugleich als sachliche Richtschnur bei Gerichtsverfahren.⁹ Im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, obliegt es dem Familiengericht, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei nach § 1666 Abs. 3 um:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die gerichtliche Entscheidung muss sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und das Untermaß sowie Übermaßverbot beachten.¹⁰ Eine Gefährdung des Kindeswohls umfasst dabei Situationen, „bei deren Fortbestehen eine erhebliche Schädigung für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes mit hoher Sicherheit zu erwarten ist“.¹¹ Laut BGH erfasst der Begriff der Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (...), dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.¹² Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung handelt es sich somit um fachlich geleitete indikatorengestützte probabilistische Aussagen über Art sowie Erheblichkeit von Schädigungen für das Kind und keine Möglichkeitsannahmen. Aussagen wie „(es) können folgende Verhaltensweisen in salafistischen Familien das Kindeswohl *möglicherweise* gefährden

⁶ Rätz/Schröder/Wolff: Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe, S. 49.

⁷ Vgl. Reinhold Schöne: Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In: Ders./Wolfgang Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, Weinheim 2015, S. 13–49, hier S. 18.

⁸ Kerstin Feldhoff: Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger. In: Reinhold Schöne/Wolfgang Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, Weinheim 2015, S. 43–49, hier S. 87.

⁹ Schöne: Kindeswohlgefährdung – Was ist das? S. 19.

¹⁰ Vgl. Feldhoff: Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger. S. 91.

¹¹ Feldhoff: Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger. S. 92.

¹² IV ZB 32/56, 14.07.1956

(...)“ entsprechen nicht dieser Logik.¹³ Nicht alles, was möglich ist, ist auch wahrscheinlich.

In der Sozialarbeit werden herkömmlich die nachfolgenden Kategorien von Kindeswohlgefährdungen unterschieden:¹⁴

1. Vernachlässigung (bspw. Sich-Selbst-Überlassen, Unterernährung, mangelhafte Versorgung, Ignorieren gesundheitlicher Beeinträchtigungen),
2. Körperliche Misshandlung (körperliche Gewalteinwirkung),
3. Seelische Misshandlung (bspw. die Ablehnung, das Terrorisieren und das Isolieren des Kindes, Bedrohungen, Unterdrückung, persönliche Herabsetzung, häusliche (Partner-) Gewalt),
4. Sexueller Missbrauch,
5. Erwachsenenkonflikte um das Kind und
6. Autonomiekonflikte als Nichtbewältigung von Ablösesituationen.

Bevor das Jugendamt eingeschaltet und womöglich die Entscheidung trifft, das Familiengericht anzurufen, sollen die Geheimnisträger (Ärzte, Berufspsychologen, Familienberater, Erzieher, Lehrer etc.) nach § 4 Abs. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) entsprechende Maßnahmen ergreifen – die Situation mit den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird“. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII/KJHG).

Halten die genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich oder bleibt das oben beschriebene Vorgehen erfolglos, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Vorab sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, „es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird“ (§ 4 Abs. 3 BKisSchG).

Funktionen des Jugendamtes

Grundsätzlich sind beim Tätigwerden des Jugendamtes zwei Rechtsnormen zu beachten, die in § 27 SGB

VIII/KJHG (*Rechtsansprüche* von Personensorgeberechtigten auf eine Hilfe zur Erziehung) und in § 8a SGB VIII/KJHG sowie § 1666 BGB (*Eingriffsverpflichtung* des Staates zum Schutz des Kindeswohls) kodifiziert sind. Der erste Fall tritt ein, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht *gewährleistet* ist“. Im zweiten Fall ist das Wohl des Kindes *gefährdet*. „Auch im Falle einer Gefährdung besteht dieser Rechtsanspruch (auf Hilfen zur Erziehung), da Gefährdung einen – wenn auch extremen – Fall der Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls darstellt. (...) Der Charakter der Hilfe hat (für die Eltern) dann oft schon einen informellen Eingriffscharakter angenommen“.¹⁵

Werden dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Kindeswohlgefährdung bekannt, hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe die Funktion des staatlichen Wächteramts zu erfüllen, indem es „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (kollegiale Beratung) einzuschätzen hat (§ 8a Abs. 1 SGB VIII/KJHG). Einzubeziehen sind hierbei die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche, soweit dadurch der wirksame Schutz dieses Kindes bzw. Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Da Kriseninterventionen wie die Inobhutnahme nur bei dringenden Gefahren erfolgen, sollen bei der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos die Problemakzeptanz, die Problemkongruenz und die Hilfeakzeptanz eruiert bzw. erzeugt werden. Denn Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigten sind keine Objekte, sondern autonome Akteure im Hilfeprozess. Sind die Erziehungsberechtigten allerdings nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Das Jugendamt kann überdies die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen wie die Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei (Staatsanwaltschaft) einschalten, sofern das Hinwirken auf die Inanspruchnahme nicht möglich ist (§ 8a Abs. 3 SGB VIII/KJHG).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Sowohl das Jugendamt bzw. der Allgemeine Soziale Dienst als auch die

freien Träger, hier im Zusammenwirken mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, sind verpflichtet, das Gefährdungsrisiko für das Kind abzuschätzen sowie Situationen und/oder Handlungen zu identifizieren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine körperliche, geistige und seelische Schädigung verursachen können. „Diese Schädigung muss künftig drohen. Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend. (...) Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen. (...) Andererseits muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden *und* der Beleg einer weiteren bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern“.¹⁶

Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, können die Sozialarbeiter und die Fachkräfte der freien Träger auf Leitfäden, Checklisten oder Einschätzungsbögen zurückgreifen, um die Indikatoren als „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bspw. aus dem Erscheinungsbild, dem Verhalten, dem Entwicklungsstand oder der sozialen Situation des Kindes abzuleiten.¹⁷ Die auf der Grundlage des *fachlichen* Wissens gewonnenen Erkenntnisse sind anschließend prognostisch zu beurteilen.

¹³ Nora Fritzsche/Anja Puneßen: Aufwachsen in salafistischen Familien – Herausforderung für die Jugendhilfe zwischen Religionsfreiheit und möglicher Kindeswohlgefährdung. URL: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungsprävention/257455/aufwachsen-in-salafistischen-familien.5.10.2017>.

¹⁴ Vgl. Schöne: Kindeswohlgefährdung – Was ist das? S. 25; Heinz Kindler/Susanna Lillig/Herbert Blüml/Thomas Meysen/Annegret Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, vgl. Maria Lüttringhaus/Angelika Streich: Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Die kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards, München 2011, S. 123–138, hier S. 128.

¹⁵ Reinhold Schöne: Rolle und Aufgaben des Jugendamtes/ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung. In: Ders./Wolfgang Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, Weinheim 2015, S. 50–77, hier S. 62; Feldhoff: Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger. S. 80.

¹⁶ Schöne: Kindeswohlgefährdung – Was ist das? S. 22.

¹⁷ Vgl. Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung.

Religiöser Fundamentalismus und Kindeswohlgefährdung

Die Rückkehr der (meist) Frauen und Kinder aus dem ehemaligen Kalifatsprojekt des (nicht nur sogenannten) Islamischen Staates rief naturgemäß die Frage nach dem Umgang mit der Problematik hervor. Es dauerte nicht lange, bis Journalisten die Meinung der Islamexperten wissen wollten. „Wenn Rückkehrer an der gewaltverherrlichenden Ideologie des sogenannten Islamischen Staates festhalten, dann könnten Inobhutnahme der Kinder und Sorgerechtsentzug durchaus die richtige Maßnahme sein“, lieferte der Islamwissenschaftler Michael Kiefer einen Lösungsvorschlag. „Ebenso sollten die Behörden auch mit den Familien umgehen, die sich in Deutschland radikalisiert hätten. Die gesetzlichen Möglichkeiten seien mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dem Paragraphen 8a des Sozialgesetzbuches, ganz hervorragend“, zitierte die Welt-Online den Dozenten vom Institut für Islamische Theologie der Universität Osnabrück.¹⁸

Die Fachkräfte sollen neben Fachwissen über spezielle Gefährdungssituationen unter anderem Kenntnisse über Gefährdungsindikatoren, Risiko- und Schutzfaktoren sowie Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung aufweisen.

Was wissen wir über die statischen und dynamischen Risikofaktoren sowie Risikomarker im Kontext der Rückkehr aus den IS-Gebieten, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein zurückliegendes Ereignis nicht zwangsläufig die zukünftige Kindeswohlgefährdung begründet? Über welche Erfahrungswerte verfügt die hiesige Forschung mit Blick auf religiös geprägte Sozialisationspraktiken im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung? Was ist über die religiösen Erziehungspraktiken der Rückkehrer in Deutschland bekannt? Und vor allem: Was spricht gegen Hilfen zur Erziehung bzw. – je nach Härtegrad – ambulante oder teilstationäre sozialpädagogische Hilfen als Maßnahme der De-Radikalisierung und/oder Gewaltprävention? Nach § 1666a BGB haben öffentliche Hilfen ohnehin Vorrang.

Bereits in den 1990er-Jahren stellte eine vom Deutschen Bundestag errichtete Enquete-Kommission zu sogenannten Sekten und Psychogruppen fest, was auch heute im Hinblick

auf die oben aufgeworfenen Fragen gilt: Der Forschungsstand sei defizitär, die Erziehungspraktiken demgegenüber vielfältig, weshalb keine generalisierende Unterstellung einer Kindeswohlgefährdung möglich und die Prüfung im Einzelfall notwendig sei.

In der Tat können streng religiöse Erziehungs- und Sozialisationspraktiken unter Umständen die gesamte Entwicklung des Kindes beeinflussen und sein körperliches, seelisches oder geistiges Wohl beeinträchtigen bzw. gefährden. Nicht auszuschließen ist auch, dass einige in der Salafismusforschung diskutierte Risikofaktoren – Unterdrückung persönlicher Bindungen zu Andersgläubigen, Beschwörung von Schuldgefühlen, angsterzeugende Erziehungsstile¹⁹ u. a. – ähnliche Effekte erzeugen können.²⁰ Zugleich gilt es, den Erkenntnissen und Empfehlungen der erwähnten Enquete-Kommission Beachtung zu schenken. Dies geschieht nicht wegen der Verharmlosung der möglichen Kindeswohlgefährdung durch die islamischen Fundamentalisten, sondern ob der zahlreichen emotional und moralisierend geführten Debatten, die sich im Nachhinein nicht nur als fehlerhaft, sondern auch als wenig rühmliche Unkenntnis der Empirie erwiesen. Da die empirischen Analysen des realen pädagogischen Umganges sowie der Erziehungskonzeptionen in Sekten und Psychogruppen in den 1990er-Jahren fehlten – was auf die Erziehung durch Salafisten und Rückkehrerinnen ebenfalls zutreffen wird – formulierte die Kommission folgende, auch für die aktuelle Diskussion relevante Grundsätze:

„Erstens darf nicht kurzschlüssig von programmatischen Äußerungen auf die tatsächliche Realität der Beziehungen zwischen Eltern, Kindern oder Jugendlichen geschlossen werden. So können Eltern ihre Erziehungsvorstellungen unterschiedlich stark an religiösen Glaubensvorstellungen orientieren, auch in scheinbar geschlossenen religiösen Milieus. Diese religiös vorstrukturierten Erziehungshaltungen können durch andere elterliche Orientierungen relativiert und damit in ihrer Alltagsbedeutung eingeschränkt werden. Zwischen der programmatischen Äußerung zur Erziehung von Kindern und den tatsächlichen Eltern-Kind-Beziehungen liegen somit viele Vermittlungsschritte und -ebenen, die eher in einem ‚lose gekoppelten‘

Zusammenhang stehen. Zweitens bilden neue religiöse Gruppen und Bewegungen keine homogenen Lebensräume, selbst nicht in stärker gegen die Umwelt abgeschirmten religiösen Gruppen. Zwar kann in derartig abgeschirmten und überschaubaren Zusammenhängen die direkte Sozialkontrolle und der Konformitätsdruck sehr stark werden. Aber zum einen trifft dies für viele Milieus nicht zu und zum anderen finden auch in diesen durch starke Sozialkontrolle gekennzeichneten Zusammenhängen mikropolitische Auseinandersetzungen um die ‚richtige‘ Interpretation des Glaubens, die Ausgestaltung des religiösen Lebens und seiner Regeln, die Haltung und Offenheit gegenüber der ‚Umwelt‘, um Macht und Einfluss und eben auch den Umgang mit Kindern und Jugendlichen statt. Neue religiöse Gruppierungen sind somit intern selbst differenziert.“²¹

Daher sind denkbare Konflikte und Probleme der fundamentalistischen Pädagogikkonzeptionen²² im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung im Einzelfall zu prüfen. Zu berücksichtigen ist überdies die deutsche Rechtsprechung, die es größtenteils für nicht ausreichend hält, allgemein auf die Gefahr einer Religionslehre hinzuweisen. Erforderlich sei eher die Art der Anwendung, die eine Gefährdung des Kindeswohls konkret begründet.²³

Dr. Michail Logvinov ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Informationsdienst Extremismus und Militanz (FIDEM) der ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH.

Kontakt: michail.logvinov@zentrum-demokratische-kultur.de

¹⁸ Islam-Experte fordert notfalls Inobhutnahme von Kindern aus IS-Familien. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article171537455/Islam-Experte-fordert-notfalls-Inobhutnahme-von-Kindern-aus-IS-Familien.html>

¹⁹ Vgl. auch traditionalistisch-katholische und rigoristisch-evangelikale Erziehungsstile.

²⁰ Fritzsche/Puneßen: Aufwachsen in salafistischen Familien.

²¹ Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ (Drucksache 13/4477), S. 150–151.

²² Vgl. Britt Ziolkowski: Erziehung auf Salafistisch. URL: <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2018/juni/detailansicht-juni/artikel/erziehung-auf-salafistisch.html> (15.6.2018); Anja Gollan: Die Zugehörigkeit zu neuen rel./ideol. Gemeinschaften als Kriterium bei Sorgerechtsentscheidungen. URL: http://sekten-info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=158 (3.5.2018); Raack: Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationsstile im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen; Sabine Riede: Kindeswohlgefährdung bei der Glaubensgemeinschaft der Zwölf Stämme. URL: http://sekten-info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=231 (8.5.2018); Spürk: Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/Sorgerechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen.

²³ Gollan: Die Zugehörigkeit zu neuen rel./ideol. Gemeinschaften als Kriterium bei Sorgerechtsentscheidungen.